



☒ Amt Rostocker Heide, Eichenallee 20a, 18182 Gelbensande

Wahlbekanntmachung zur Landratswahl im Landkreis Rostock

am

Datum
06.09.2020

 von 8.00 bis 18.00 Uhr

und für eine eventuelle Stichwahl

am

Datum
20.09.2020

 von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde

Name

Bentwisch

ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Bentwisch / OT Goorstorf Bentwisch / OT Harmstorf Bentwisch / Albertsdorf Bentwisch / Im Wiesengrund Bentwisch / Kastanienhof Bentwisch / Klein Bartelsdorf Bentwisch / Klein Bartelsdorfer Weg Bentwisch / Klein Bentwisch Bentwisch / Marlower Straße Bentwisch / Neu Bartelsdorf Bentwisch / Neu Harmstorf Bentwisch / Stralsunder Straße	Grundschule Bentwisch, Wahlraum 1 Stralsunder Straße 58, 18182 Bentwisch - nicht barrierefrei -
2	Bentwisch / Am Campus Bentwisch / Am Graben Bentwisch / Am Jungferndiek Bentwisch / Am Sportplatz Bentwisch / Am Widder Camp Bentwisch / Amselstieg Bentwisch / An der Hasenheide Bentwisch / Birkenweg Bentwisch / Distelweg Bentwisch / Eschenweg Bentwisch / Fasanenring Bentwisch / Fuchswinkel Bentwisch / Gartenweg Bentwisch / Ginsterring Bentwisch / Goorstorfer Straße Bentwisch / Hansestraße Bentwisch / Haselnußweg	Grundschule Bentwisch, Wahlraum 2 Stralsunder Straße 58, 18182 Bentwisch - nicht barrierefrei -

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
3	Bentwisch / Heydeweg Bentwisch / Kastanienweg Bentwisch / Nie Dieck Bentwisch / Robinienweg Bentwisch / Straße Am Berg Bentwisch / Wildrosenweg Bentwisch / Zum Süderholz Bentwisch / OT Groß Kussewitz Bentwisch / OT Klein Kussewitz Bentwisch / OT Volkenshagen	Gemeindehaus, Siedlungsweg 5, 18182 Bentwisch OT Klein Kussewitz – nicht barrierefrei –

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am
übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben,
in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Datum 15.08.2020

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit 15:00

Uhr in

Bezeichnung und Anschrift

**18182 Gelbensande, Eichenallee 20a
im Beratungsraum des Amtes Rostocker Heide,
Erdgeschoss, Zimmer 1.26 – barrierefrei –**

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landratswahl eine Stimme.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel jeweils durch ein
in einem Kreis gesetztem Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem
Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. **Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen
Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen
des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass)
vorzulegen. Die Wahlbenachrichtigung verbleibt bei der wahlberechtigten Person. Sie ist im Falle einer
Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

**Gemäß der Anlage 36 zu § 7 der Corona-Lockerungs-Verordnung M-V besteht die Pflicht für alle
Wähler, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei
Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen
Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und
dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter
Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu
legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Gemäß § 29 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) können Wahlberechtigte,
die des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind,
den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, sich der Hilfe einer
anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein
darf.

Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) kann die Hilfsperson auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen sind nach § 2 Absatz 2 LKWO M-V zur Geheimhaltung verpflichtet.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Landkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum 21.08.2020

Die Gemeindewahlbehörde

Die Gemeindewahlbehörde  Handschriftliche Unterschrift
